

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Rodalben

vom 28.09.2009

**Zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom
25.06.2015.**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Rodalben erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben in Rodalben, Am Rathaus 9 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude, Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

1. Rathaus Clausen, Hauptstr. 76,
2. Feuerwehrhaus Donsieders, Burgalberstr. 2 und an der L 297 an der Biebermühle,
3. Rathaus Leimen, Hauptstr. 24,
4. Rathaus Merzalben, Hauptstr. 51,
5. Rathaus Münchweiler a.d.Rod., Schulstr. 19,
6. Marienplatz Informationstafel, Rodalben, Hauptstr., Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben, Am Rathaus 9

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Absatz. 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss; der Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Ausschuss für Gleichstellungsfragen, Soziales und Kultur
2. Bau- und Umweltausschuss
3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Konversion und Fremdenverkehr
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Werksausschuss
6. Schulträgerausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben

1. der Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder und je einen Stellvertreter
2. der Werksausschuss entsprechend der Regelung in der Betriebssatzung
3. der Schulträgerausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern und von jeder Schulart je ein Vertreter der Schulart und ein Elternvertreter.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:

1. Ausschuss für Gleichstellungsfragen, Soziales und Kultur
2. Bau- und Umweltausschuss
3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Konversion und Fremdenverkehr
4. Werksausschuss
5. Schulträgerausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von **500,00 €**, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von **10.000,00 €**;
4. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis **25.000,00 €** soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Gewährung von Zuwendungen bis **25.000,00 €**, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
7. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(3) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung entsprechend der Regelungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung übertragen.

(4) Den Fraktionsvorsitzenden sind unverzüglich nach den Sitzungen die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse schriftlich mitzuteilen. Ist der Fraktionsvorsitzende nicht Mitglied im Ausschuss, so erhält die Niederschrift über die Ausschusssitzung ein von der jeweiligen Fraktion benanntes Ausschussmitglied des betroffenen Ausschusses.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von **2.500,00 €** im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **10.000,00 €** im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderats oder des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderats,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von **5.000,00 €** im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von **5.000,00 €**,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristenwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

§ 5 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss die Federführung.

§ 6 Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat 3 Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Verbandsgemeinde werden 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete übertragen werden.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder
des Verbandsgemeinderats

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzung des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **20,00 €**.

(3) Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen um das Zweifache nicht übersteigt.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene mitbenutzte Kraftfahrzeuge.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag einen Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2 je Sitzung,

1. wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

(6) Tagen Ausschüsse gemeinsam, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Sitzungen des Verbandsgemeinderates nach Absatz 2 um 50 v.H.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **20,00 €**.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderats oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 1/3 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem der Geschäftsbereich I übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 %, der ehrenamtliche Beigeordnete, dem der Geschäftsbereich II übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % und der ehrenamtliche Beigeordnete, dem der Geschäftsbereich III übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, wird gem. § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) das in § 7 Abs. 1 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld gewährt. § 7 Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 6 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Bürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung 1/30 der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister unter Berücksichtigung des 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO erhalten würde, jedoch

mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Betrag. § 7 Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.

(5) Werden die Sätze der §§ 12 und 13 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(7) § 7 Abs.4, 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 35,00 €. § 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters, der Wehrführer, deren ständiger Vertreter, der Jugendfeuerwehrwarte, der ehrenamtlichen Gerätewarte, des Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(1) Der ehrenamtliche Wehrleiter sowie dessen ständiger Vertreter, die ehrenamtlichen Wehrführer sowie deren ständigen Vertreter, die Jugendfeuerwehrwarte, die ehrenamtlichen Gerätewarte, der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung sowie für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 v. H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

- b) für den ehrenamtlichen Wehrführer der örtlichen Löscheinheit Rodalben 100 v. H., Münchweiler a. d. Rod. 80 v. H. und für die der Feuerwehreinheiten Clausen, Donsieders, Leimen 50 v. H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- c) für den ständigen Vertreter des ehrenamtlichen Wehrleiters 50 v. H. oder die ständigen Vertreter der ehrenamtlichen Wehrführer 25 v. H. des Höchstsatzes, welcher nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, aus der Hälfte der festgesetzten Aufwandsentschädigung des Wehrleiters bzw. der jeweiligen Wehrführer ergibt
- d) für die Jugendfeuerwehrwarte den jeweils in § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angegebenen Satz
- e) für die ehrenamtlichen Gerätewarte der örtlichen Löscheinheiten Rodalben 100 v. H., Münchweiler a. d. Rod. 70 v. H. sowie Clausen, Donsieders, Leimen 20 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- f) für den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie für den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 70 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(3) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung entsprechend. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,10 € aufzurunden.

(4) Für die Teilnahme an Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Kostenersatz geleistet wird und die in der Freizeit stattfinden und für die Teilnahme an Einsätzen bei Naturkatastrophen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,50 € je Stunde und Feuerwehrangehöriger bzw. Feuerwehrangehörigem gezahlt.“

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. August. 1999 mit den zugehörigen Änderungen außer Kraft.

Rodalben, 28.09.2009

Becker
Bürgermeister